

Messstellenrahmenvertrag

zwischen

Zwickauer Energieversorgung GmbH
Bahnhofstr. 4
08056 Zwickau

- nachstehend „**Verteilungsnetzbetreiber (VNB)**“ genannt -

und

Messstellenbetreiber
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

- nachstehend „**Messstellenbetreiber (MSB)**“ bzw. „**Messdienstleister (MDL)**“ genannt -

BDEW-Code bzw. ILN-Nummer
(bei Vertragsbeginn)

	Sparte Strom	Sparte Gas
Verteilungsnetzbetreiber	9900762000002	9870012200000
Messstellenbetreiber		
Messdienstleister		

Vertragsbeginn

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetz, an das die elektrischen bzw. gastechnischen Anlagen der Anschlussnutzer angeschlossen sind. Als Voraussetzung für die Durchführung des Messstellenbetriebes an den Messeinrichtungen der Anschlussnutzer durch einen Dritten, den sog. Messstellenbetreiber, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE), einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und das Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs i. S. d. § 3 Nr. 26b EnWG und gegebenenfalls der Messung i. S. d. § 3 Nr. 26c EnWG in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde (§3 Abs. 2 MessZV). In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.
- 1.5 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die sogenannte "Powerline Communication" gemäß §4 Abs. 7 MessZV. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

2 Begriffsdefinitionen

2.1 *Messeinrichtung:*

Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen sowie ggf. Verbindungsleitungen, Klemmen zwischen den einzelnen Messeinrichtungen und ggf. Isolierstoffmontageplatten, soweit sie nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

2.2 *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*

Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.

2.3 *Messung:*

Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

2.4 *Werktag:*

Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3 Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers ggf. Messdienstleisters

3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten.

3.2 Der Messstellenbetreiber sichert zu, über die erforderliche Erklärung des jeweiligen Anschlussnutzers gemäß § 5 MessZV zu verfügen. Diese ist auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Messstellenbetreiber in geeigneter Form und unter Einhaltung der Mindestanforderungen des § 5 Abs. 1 S. 4 MessZV vorzuweisen.

3.3 Durch den Netzbetreiber erfolgt die Aufnahme der für die Messstelle erforderlichen kunden- und gerätespezifischen Daten in die vom Netzbetreiber zu führende, laufend aktualisierte Übersicht aller dem Messstellenbetreiber vertraglich zugeordneten Messstellen.

3.4 Der Messstellenbetreiber muss über eine Identifikationsnummer (ILN/BDEW Code-nummer) verfügen, mit der er in seiner Marktrolle eindeutig und spartenabhängig identifiziert werden kann.

3.5 Bei Aufnahme des Messstellenbetriebes gemäß § 21b EnWG wird der Messstellenbetreiber beim Sächsischen Landesamt für Mess- und Eichwesen die entsprechende Anzeige zur Aufnahme des Messstellenbetriebes vornehmen.

- 3.6 Der Messstellenbetreiber sichert seine Messeinrichtungen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Plombierung, gegen unberechtigte Energieentnahme. Der Messstellenbetreiber zeigt dem Netzbetreiber dazu vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein eigenes Plombenzeichen an. Die alleinige Befugnis des Netzbetreibers zur Sicherung (Plombierung) von Anlagenteilen, in denen nicht gemessene Energie fließt, bleibt unberührt.
- 3.7 Der Netzbetreiber ist zuständig für die Vergabe der eindeutigen Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet. Hierfür gelten die Vorgaben des Metering Code.

3.8 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber

- in Niederspannung und Niederdruck nur durch ein gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 NAV bzw. § 13 Abs. 2 S. 3 NDAV in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss - falls erforderlich - Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
- in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie unter Beachtung von geräteherstellerspezifischen Anforderungen errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

Entsprechende Sachkundenachweise sind insbesondere erforderlich für Messstellen, die z. B. in explosionsgeschützten Räumen, offenen Mittelspannungsschaltanlagen oder ähnlicher Umgebung vorhanden sind, für die besondere Vorschriften gelten. Auch die Einhaltung geltender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers.

- 3.9 Vergibt der Messstellenbetreiber im Rahmen seiner Tätigkeit Leistungen an Dritte, hat er bei der Auswahl der Dritten diejenigen Qualifikationsanforderungen zugrunde zu legen, welche der Netzbetreiber nach diesem Vertrag an den Messstellenbetreiber selbst stellt.
- 3.10 Die fachlichen Qualifikationen des Messstellenbetreibers bzw. seiner Beauftragten nach Abs. 8 sind durch den Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.

4 Anforderungen an die Messeinrichtung

- 4.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt gem. § 8 Abs. 1 und 5 MessZV Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) entsprechen.
- 4.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem FNN-Regelwerk bzw. dem DVGW-Regelwerk in Ihrer jeweils gültigen Fassung) und den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (**Anlage 1**) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 9 ermöglichen.
- 4.3 Messeinrichtungen dürfen vom Messstellenbetreiber nur verwendet werden, wenn diese keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

5 Installation der Messeinrichtungen

- 5.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
- 5.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 5.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die TAB des Netzbetreibers sind unter www.zev-energie.de veröffentlicht.
- 5.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in **Anlage 3.1 bzw. 3.2** geregelt.

6 Der Messstellenbetrieb

- 6.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Mindestanforde-

rungen des Netzbetreibers an den Messstellenbetrieb (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) einzuhalten.

- 6.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 6.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein.
- 6.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des Netzbetreibers oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 6.5 Der Messstellenbetreiber hat die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber dies von ihm zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verlangt, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der NAV oder den §§ 17 und 24 NDAV. Den Zeitpunkt der Handlung gibt der Netzbetreiber vor; im Falle einer Unterbrechung der Anschlussnutzung ist die Messeinrichtung erforderlichenfalls auszubauen. Der Messstellenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über die Durchführung der Handlung und einen etwaigen Ausbau.
- 6.6 Sofern der Messstellenbetreiber der Aufforderung nach Ziffer 6.5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung an den Messstellenbetreiber, die Unterbrechung und einen etwaigen Ausbau vorzunehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und 2.
- 6.7 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.

7 Wechsel des Messstellenbetreibers

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie Verfügungsberechtigt sind - insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen - vollständig oder einzelne Bestand-

teile dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

- 7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs, soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Ziffer 7.1 keinen Gebrauch macht, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden und sichergestellt ist, dass der neue Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig aufbewahrt und diese gegen Beschädigung und unberechtigten Zugriff Dritter sichert.
- 7.3 Verzichtet eine Vertragspartei auf ihr Recht zum Ausbau nach Ziff. 7.2 oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies von ihr zu vertreten, ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs.2 Nr.2 b) MessZV auszubauen. Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus unter Beachtung der betreffenden Vorgaben der einbezogenen Abwicklungsregeln (**Anlage 1**) mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 4 genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.6 Ein ordnungsgemäßer und lückenloser Übergang des Messstellenbetriebs ist von den beteiligten Messstellenbetreibern zu gewährleisten. Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs auf einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung vom Messstellenbetreiber abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 1** mitzuteilen.
- 7.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.8 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet, ohne dass der betreffende Anschlussnutzer einen Dritten als Messstellenbetreiber beauftragt hat oder dass der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend Ziff. 7.1 zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten. Ziff. 7.2 bis Ziff. 7.6 gelten entsprechend.

8 Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

- 8.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche an den Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber hat eine ununterbrochen besetzte Störungsannahme vorzuhalten. Erlangt er Kenntnis von einer Störung der Messeinrichtung, ist er zur Beseitigung der Störung unverzüglich, insbesondere bei einer unterbrochenen Energieversorgung in der Regel innerhalb eines Werktages, verpflichtet. Der Netzbetreiber ist unverzüglich in Textform über Eintritt und Beendigung der Störung zu informieren. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt die Beseitigung der Störung nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 8.3 Ist bei einer technischen Störung, aus Gründen der Gefahrenabwehr oder zur Erforschung einer Gefahr ein sofortiges Eingreifen des Netzbetreibers notwendig, darf der Netzbetreiber - soweit erforderlich - auch Handlungen an den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers vornehmen. Ist eine Störung der Messeinrichtung ursächlich, hat der Messstellenbetreiber die hierbei entstandenen Kosten zu tragen.
- 8.4 Bei sonstigen Störungen, zu deren Beseitigung Handlungen an den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers erforderlich sind, ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, diese Handlungen an seinen Messeinrichtungen vorzunehmen oder zu dulden.
- 8.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- 8.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.
- 8.7 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sowie die schriftlichen Dokumentationen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9 Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung

- 9.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Aufzählungspunkte 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
- 9.2 Der Messdienstleister führt die Messung an den vertragsgegenständlichen Messstellen zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die ihm der Netzbetreiber unter Beachtung der §§ 18a und 18b der StromNZV, der §§ 38a und 38b GasNZV, etwaiger Festlegungen durch die BNetzA nach § 13 MessZV oder anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. EEG) vorgibt. Für Messstellen nach § 10 Abs. 2 und 3 MessZV erfolgt eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung, für Messstellen nach § 11, Nr. 2 MessZV erfolgt eine stündliche registrierende Leistungsmessung.
- 9.3 Auf Anforderung des Netzbetreibers führt der Messdienstleister weitere, für den Netzbetreiber unentgeltliche Messungen zu den jeweils auslösenden Ereignissen nach der GPKE, der GeliGas und GaBi Gas in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaigen weiteren vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA durch.
- 9.4 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle und die Dokumentationen sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 9.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Unplausibilitäten eine Kontrollmessung vom Messdienstleister durchführen zu lassen.
- 9.6 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig.
- 9.7 Ist bei SLP-Messungen im Sinne von GPKE und GeliGas die Messeinrichtung auch nach mehrfachen, dokumentierten Versuchen des Messdienstleisters nicht zugänglich oder nicht erreichbar, ist der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach vorgesehendem Ablesedatum zu informieren.

Bei den übrigen Messstellen ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn keine Messwerte verfügbar sind und vom Netzbetreiber Ersatzwerte gebildet werden müssen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei wiederholt erforderlicher Ersatzwertbildung selbst die Messung durchzuführen. Die Kosten trägt der Messdienstleister.

- 9.8 Der Netzbetreiber ist ausschließlich zur Verwendung solcher Messdaten verpflichtet, die ihm der Messdienstleister nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Beachtung geltender gesetzlicher sowie regulierungsbehördlicher Vorgaben übermittelt hat und die der Netzbetreiber für die Erfüllung seiner entsprechenden Verpflichtungen benötigt.
- 9.9 Der Netzbetreiber ist für die notwendige Ersatzwertbildung bei fehlenden oder fehlerhaften Messdaten verantwortlich. Darüber hinaus plausibilisiert und archiviert er die ihm vom Messdienstleister übermittelten Messdaten. Die betreffenden Verpflichtungen des Messdienstleisters nach Ziff. 9.16 bleiben hiervon unberührt.
- 9.10 Die Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Datenübermittlung aus seinem eigenen Rechtsverhältnis mit den betreffenden Anschlussnutzern bleiben unberührt und in dessen eigenem Verantwortungsbereich.
- 9.11 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 9.12 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend **Anlage 1** an den Netzbetreiber weitergeben.
- 9.13 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 9.14 Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen. In diesem Fall ist der Messstellenbetreiber zur Ablesung verpflichtet.
- 9.15 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.
- 9.16 Für den Fall von Abrechnungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den Marktpartnern (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Anschlussnutzer) hat der Messdienstleister die von ihm erfassten Messdaten (Rohdaten) für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab Erhebung in geeigneter Weise reproduzierbar zu archivieren (Belegfunktion nach Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)).

10 Pflichten des Netzbetreibers

- 10.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des

BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.

- 10.2 Die Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellentreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 10.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z. B. zur Ausgestaltung der Messstelle) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 10.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z. B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.
- 10.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

11 Ende des Messstellenbetriebs/Messung

- 11.1 Wechselt an einer vertragsgegenständlichen Messstelle der Anschlussnutzer, endet der Messstellenbetrieb und ggf. die Messung durch den Messstellenbetreiber für diese Messstelle zu dem Zeitpunkt, der sich unter Beachtung der betreffenden Abwicklungsregeln nach Anlage 1 bzw. entsprechender gesetzlicher oder vollziehbarer regulierungsbehördlicher Vorgaben ergibt. Zugleich übernimmt der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb und ggf. die Messung an dieser Messstelle. Auf Verlangen des Netzbetreibers in Textform ist der Messstellenbetreiber in diesen Fällen für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten ab dem Anschlussnutzerwechsel solange verpflichtet, den Messstellenbetrieb und ggf. die Messung an dieser Abnahmestelle gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzusetzen, bis der Messstellenbetrieb und ggf. die Messung auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages des neuen Anschlussnutzers nach § 5 Abs.1 Satz 1 MessZV durch einen anderen Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt.
- 11.2 Ziffer 11.1 gilt nicht, sofern der neue Anschlussnutzer an dieser Abnahmestelle schon vor dem Anschlussnutzerwechsel entweder nachweislich ebenfalls den Messstellen-

betreiber/Messdienstleister oder aber einen dritten Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit der Durchführung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung an dieser Abnahmestelle beauftragt hat, der einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, in dessen Anwendungsbereich diese Messstelle einbezogen ist.

- 11.3 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 11.4 Sofern der Messstellenbetrieb durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 11.5 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) abweichen, und der Netzbetreiber nach Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 13) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen durch diesbezügliche Kündigung dieses Vertrages zu beenden.
- 11.6 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

12 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 12.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 12.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 12.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 12.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

13 Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

- 13.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG einheitlich für sein Netzgebiet technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (**Anlage 2.1 bzw. 2.2**) und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (vgl. **Anlage 1**) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind.
- 13.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 13.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 13.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber die notwendigen Anpassungen auf dessen Kosten zu verlangen.

14 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 14.1 Die Abwicklung der Geschäftsprozesse zwischen VNB und MSB erfolgt elektronisch bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den zu erwartenden Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Gas und Strom entsprechend **Anlage 1** unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 14.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in **Anlage 4** zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 14.3 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

15 Haftung

- 15.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 15.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 15.3 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
- 15.4 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

16 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 16.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 16.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 16.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 17.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 17.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Ab der Geltung einer solchen Regelung werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet. Bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 17.5 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Ort, Datum

Ort, Datum

Messstellenbetreiber
- Unterschrift und Stempel -

Zwickauer Energieversorgung GmbH
- Unterschrift und Stempel -

Anlagen:

- Anlage 1: Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet des VNB
- Anlage 2.1: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des VNB
- Anlage 2.2: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Gasnetz des VNB
- Anlage 3.1: Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz des VNB
- Anlage 3.2: Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz des VNB
- Anlage 4: Ansprechpartner Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel
- Anlage 5: Formatbeschreibung